



Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code)

# 1. Neufassung Nr. 9038/1A2

für die Bauart einer-Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter-Aktenzeichen III.12/91404

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gefahrgutverordnung Straße GGVS vom 22. Dezember 1998 (BGBI. I S. 3994)
- 1.2 Gefahrgutverordnung Eisenbahn GGVE vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3910)
- 1.3 Gefahrgutverordnung See GGVSee vom 4. März 1998 (BGBI. I S. 419) insbesondere Abschnitt 10 in Verbindung mit Anhang I des IMDG-Code deutsch in der Fassung des Amendments 28-96 vom 27. Mai 1997 (BAnz.-Nr. 146a vom 8. August 1997)
- 1.4 Zusammenfassung der Bestimmungen über Einflug und Ausflug von Luftfahrzeugen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland vom 07. Dezember 1995 (Bekanntmachung in den "Nachrichten für Luftfahrer" - NfL - I - 307/95) - insbesondere Anlage 1

# 2. Antragsteller

Muhr & Söhne GmbH & Co. KG. Kölner Str. 75 57439 Attendorn

## 3. Hersteller

Muhr & Söhne GmbH & Co. KG: Kölner Str. 75 57439 Attendorn

### 4. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel

Hersteller-Typenbezeichnung: Hobbock, zyl. 20 L

Abmessungen

Außendurchmesser über Rumpf	280	mm
Außendurchmesser über Boden	273	mm
Höhe (gesamt)	366	mm
Fassungsraum	20	Liter

Die Bauart wird durch die Beschreibungen, technischen Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen und Bescheinigungen gemäß der/des unter Ziffer 5 genannten Prüfnachweise(s) festgelegt.

Ergänzend/alternativ gilt die Spezifikation für ein Pilzventil gemäß technischer Zeichnung der Firma Kunststofftechnik Ing. H. Mühlhoff, Unauer Weg 15, 50767 Köln, Zeichnungsnummer A S-674-4 vom 31.05.1994.

### 5. Prüfnachweise für die Bauart

 Prüfbericht Nr.: 107965 vom 19.10.89 der Deutsche Bundesbahn Versuchsanstalt Minden Abteilung Mechanik, Pionierstr. 10, 4950 Minden

## 6. Bauartzulassung

Die unter Ziffer 4 und 5 beschriebene Bauart erfüllt die Vorschriften nach Ziffer 1. Die Bauart wird mit den in Ziffer 9 genannten Nebenbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen.

Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. 9038/1A2 vom 05.03.1990 der Firma Muhr & Söhne, Attendorn (Westf.).

Gemäß Rn. 3500 (8) / 1500 (8) des ADR/RID erteilt die BAM die Zustimmung, daß die Verpackungen bei der Beförderung nachstehender fester Stoffe mit der in Nr. 4 genannten Lüftungseinrichtung versehen sein dürfen:

1748 Calciumhypochlorit, trocken

2880 Calciumhypochlorit, hydratisiert, jeweils Stoffe der Klasse 5.1, Ziffer 15 b) des ADR/RID.

Die Eignung der Bauart für die Beförderung gefährlicher fester Stoffe gilt bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte bzw. Einschränkungen als erbracht:

- Verwendung f
  ür gef
  ährliche G
  üter der Verpackungsgruppe II oder III
- max. Bruttomasse

36 kg

 vergleichbare oder günstigere Eigenschaften der Füllgüter in Bezug auf ihre Schädigungswirkung bei der Fallprüfung entsprechend dem(n) verwendeten Prüffüllgut (gütern)

# 7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen die festgelegte Spezifikation der Bauart erfüllen.

## 8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind wie folgt zu kennzeichnen:



1A2/ Y36 /S/...../D/BAM 9038 - M+S

(Herstellungsjahr; die letzten beiden Stellen)

### 9. Nebenbestimmungen

- 9.1 Befristungen entfällt
- 9.2 Bedingungen entfällt
- 9.3 Widerruf

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

### 9.4 Auflagen

9.4.1 Der in Ziffer 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Bestimmungen und Hinweise dieses Zulassungsscheins über eine ordnungsgemäße Verwendung der Verpackungen demjenigen, der diese Verpackungen für gefährliche Güter verwendet bzw. mit gefährlichen Gütern befüllt, zur Kenntnis gebracht werden.

### 10. Hinweise

10.1 Die Zulässigkeit der Verwendung von Verpackungen der zugelassenen Bauart bezüglich der Verpackungsart, der Innenverpackungen, des Fassungsraums bzw. der Masse richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften für die einzelnen Verkehrsträger.

Alle sonstigen Vorschriften (z. B. Füllgrad, Verträglichkeit mit den Ver-packungswerkstoffen) für die Beförderung gefährlicher Güter in der zugelassenen Verpackungsbauart bleiben unberührt.

- 10.2 Die Bauart erfüllt die Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter
  - des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 12. Oktober 1998 (BGBI. II S. 2731 mit Anlagenband),
  - der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) Anlage I zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) - zuletzt geändert durch die 7. RID-Änderungsverordnung vom 26. November 1998 (BGBI. II S. 2955 mit Anlageband),
  - des International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code) in der Fassung des Amendment 29-98 - insbesondere Section 10 und Annex I.
  - der RECOMMENDATIONS ON THE TRANSPORT OF DANGEROUS GOODS der UNITED NATIONS in der Fassung der tenth revised edition, New York und Genf 1997 und
  - der TECHNICAL INSTRUCTIONS FOR THE SAFE TRANSPORT OF DANGEROUS GOODS BY AIR (ICAO-TI) Doc 9284-AN/905 in der 1997-1998er Edition.
- 10.3 Die Fertigung von Verpackungen der zugelassenen Bauart unterliegt der Überwachung nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBI. I S. 2121) in Verbindung mit den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" (Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562).
- 10.4 Diese Zulassung wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

## 11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

12200 Berlin, 28. Januar 1999

Fachgruppe III.1 Transportsicherheit von Verpakkungen und Schüttgutbehältern Im Auftrag

(Dieser Zulassungsschein besteht aus 3 Seiten)

Dr.rer.nat. P. Blümel Oberregierungsrat

TERIAL FOR SCIULAR LAND STREET OF THE STREET

Referat III.12 Bewertung von Gefahrgutverpackungen Im Auftrag

Dipl.-Ing.(FH) A. Staacks-Fohl